

**Preisblatt für die Nutzung des Elektroenergienetzes
der Neubrandenburger Stadtwerke GmbH (Netzbetreiber)**
gültig ab 01.01.2015

Grundlage für die Netznutzungsentgelte der Neubrandenburger Stadtwerke GmbH sind die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und die Festlegungen der Bundesnetzagentur.

Alle Preise sind Nettopreise. Die Umsatzsteuer ist in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe, zzt. 19 %, zu entrichten.

1 Entgelte für die Nutzung der Netzinfrastruktur

1.1 Netzpreis für Zählpunkte mit registrierender Leistungsmessung*

1.1.1 Jahresleistungspreissystem

Netzzugang im Netzbereich	Benutzungsdauer der Jahreshöchstleistung			
	< 2.500 h/a		≥ 2.500 h/a	
	Leistungspreis Euro/kW/a	Arbeitspreis Cent/kWh	Leistungspreis Euro/kW/a	Arbeitspreis Cent/kWh
Mittelspannungsnetz	7,79	3,72	78,80	0,88
Umspannung Mittel-/ Niederspannung	2,02	5,09	123,50	0,23
Niederspannungsnetz	1,93	5,21	107,88	0,97

* Registrierung der 15 Minuten-Leistungsmittelwerte

1.1.2 Monatsleistungspreissystem

Für Letztverbraucher mit einer zeitlich begrenzten hohen Leistungsaufnahme, der in der übrigen Zeit eine deutlich geringere oder keine Leistungsentnahme gegenüber steht, wird die Abrechnung auf Basis von Monatsleistungspreisen angeboten.

Netzzugang im Netzbereich	Leistungspreis Euro/kW/Monat	Arbeitspreis Cent/kWh
Mittelspannungsnetz	13,13	0,88
Umspannung Mittel-/Niederspannung	20,58	0,23
Niederspannungsnetz	17,98	0,97

1.2 Netzpreis für Zählpunkte mit Standardlastprofil

	Arbeitspreis Cent/kWh	Grundpreis Euro/a
Standardlastprofilkunden	4,69	18,70
Speicherheizungen in der Schwach- lastzeit (Ziffer 1.5)	3,82	0,00

1.3 Entgelte für Messstellenbetrieb, Messung, Datenaufbereitung und Abrechnung

1.3.1 Zählpunkt mit registrierender* Leistungsmessung

Gerätetyp	Preis pro Zählpunkt in Euro pro Jahr (je Monat)					
	Messstellenbetrieb €/a (€/Monat)		monatliche Messung €/a (€/Monat)		monatliche Abrechnung €/a (€/Monat)	
Leistungsmesssatz Niederspannung (ohne Messwandlersatz)	115,56	(9,63)	120,00	(10,00)	129,60	(10,80)
Leistungsmesssatz Mittelspannung (ohne Messwandlersatz)	156,00	(13,00)				

* Registrierung der 15 Minuten-Leistungsmittelwerte

1.3.2 Zählpunkt mit Standardlastprofil

Gerätetyp	Messstellen- betrieb €/a (€/Monat)	Messung		Abrechnung	
		jährlich €/a (€/Monat)	monatlich €/a (€/Monat)	jährlich €/a (€/Monat)	monatlich €/a (€/Monat)
Eintarifzähler für Wirkarbeit	7,80 (0,65)	1,20 (0,10)	14,40 (1,20)	10,80 (0,90)	129,60 (10,80)
Zweitarifzähler und Zweirichtungszähler für Wirkarbeit	15,60 (1,30)				
Zähler mit Registrie- rung der Monatsma- xima	23,40 (1,95)				
smart meter - Zähler mit Kommunikations- einrichtung	87,60 (7,30)				

1.3.3 Zusatzgeräte

	€/a	(€/Monat)
Messwandlersatz Niederspannung	18,00	(1,50)
Messwandlersatz Mittelspannung Spannung und Strom	192,00	(16,00)
Funkmodem	72,00	(6,00)

1.4 Blindarbeit

Für den Energiebezug an den jeweiligen Entnahmestellen ist ein Verschiebungsfaktor ($\cos \varphi$) zwischen 0,9 induktiv und 0,9 kapazitiv einzuhalten. Im Falle der Leistungsmessung (Messung mit Lastgangzählung) ist im Netznutzungsentgelt die Bereitstellung von Blindarbeit nur bis zur Hälfte der zeitgleich abgenommenen Wirkarbeit enthalten. Der darüber hinausgehende Blindarbeitsbedarf wird von der Neubrandenburger Stadtwerke GmbH mit 1,02 Cent/kvarh zuzüglich Umsatzsteuer zusätzlich als Pönale in Rechnung gestellt.

1.5 Konzessionsabgabe

Die arbeitsabhängigen Entgelte erhöhen sich um die Konzessionsabgabe zuzüglich Umsatzsteuer. Die Konzessionsabgabe wird nach Maßgabe der „Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas (Konzessionsabgabenverordnung- KAV)“ vom 9. Januar 1992 berechnet. Die Konzessionsabgabe wird an kommunale Gebietskörperschaften entrichtet.

Als Schwachlastzeiten gemäß § 2 der Konzessionsabgabenverordnung gelten:

Montag bis Sonntag von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr

2 Gesetzliche Umlagen

Die sich aus diversen gesetzlichen Regelungen ergebenden Umlagen sind im Internet unter <http://www.netztransparenz.de> veröffentlicht und erläutert.

2.1 Mehrkosten aus KWK-Gesetz

Die zusätzlich zu den Netznutzungsentgelten fälligen KWK-Umlagen betragen ab 01.01.2015:

Bei einem Jahresverbrauch bis 100.000 kWh/Jahr je Zählpunkt:	0,254 Cent/kWh
Für den über 100.000 kWh/Jahr je Zählpunkt hinausgehenden Anteil:	0,051 Cent/kWh
Für den über 100.000 kWh/Jahr hinausgehenden Anteil bei Eisenbahnstrukturunternehmen, bei Unternehmen des schienengebundenen Verkehrs je Einspeisestelle sowie bei Unternehmen des produzierenden Gewerbes mit Stromkosten größer 4 % des Umsatzes im vergangenen Kalenderjahr bei Vorlage des Wirtschaftsprüferfestates:	0,025 Cent/kWh

2.2 Mehrkosten aus Offshore-Haftungsumlage nach § 17 f Abs. 5 EnWG

Die zusätzlich zu den Netznutzungsentgelten fälligen Offshore-Haftungsumlagen betragen ab 01.01.2015:

Bei einem Jahresverbrauch bis 1.000.000 kWh/Jahr je Zählpunkt:	-0,051 Cent/kWh
Für den über 1.000.000 kWh/Jahr je Zählpunkt hinausgehenden Anteil:	0,05 Cent/kWh
Für den über 1.000.000 kWh/Jahr je Zählpunkt hinausgehenden Anteil, wenn die Stromkosten des Letztverbrauchers größer 4 % des Umsatzes im vorangegangenen Kalenderjahr bei Vorlage des Wirtschaftstestates:	0,025 Cent/kWh

2.3 Mehrkosten aus § 19 Abs. 2 StromNEV

Die zusätzlich zu den Netznutzungsentgelten fälligen § 19 Abs. 2 Umlagen betragen ab 01.01.2015:

Bei einem Jahresverbrauch bis 100.000 kWh/Jahr je Zählpunkt:	0,237 Cent/kWh
Für den über 100.000 kWh/Jahr je Zählpunkt hinausgehenden Anteil bis zu 1.000.000 kWh/Jahr:	0,227 Cent/kWh

Für den über 100.000 kWh/Jahr je Zählpunkt hinausgehenden Anteil bis, zu 1.000.000 kWh/Jahr, wenn die Stromkosten des Letztverbrauchers größer 4 % des Umsatzes im vorangegangenen Kalenderjahr bei Vorlage des Wirtschaftstestates: 0,227 Cent/kWh

Für den über 1.000.000 kWh/Jahr je Zählpunkt hinausgehenden Anteil: 0,050 Cent/kWh

Für den über 1.000.000 kWh/Jahr je Zählpunkt hinausgehenden Anteil, wenn die Stromkosten des Letztverbrauchers größer 4 % des Umsatzes im vorangegangenen Kalenderjahr bei Vorlage des Wirtschaftsprüfertestates: 0,025 Cent/kWh

2.4 Mehrkosten aus § 18 AbLaV

Die zusätzlich zu den Netznutzungsentgelten fällige AbLa-Umlage beträgt ab 01.01.2015:

Unabhängig vom Jahresverbrauch je Zählpunkt: 0,006 Cent/kWh

3 Entgelte im Rahmen der Bilanzierung von Stromlieferungen

Abrechnung von Jahresarbeitsabweichungen (Lastprofilabweichungen)

Die Mehr-/Minderungen ergeben sich aus der Differenz zwischen der vom Händler gemäß Fahrplan eingespeisten Energie und der vom Kunden tatsächlich bezogenen Energie. Näheres hierzu regelt der Lieferantenrahmenvertrag. Die Ermittlung der Preise erfolgt nach folgender Regel:

Monatspreis (Cent/kWh) = Monatsdurchschnitt der Arbeitspreise (Cent/kWh) für Regelenergie in der Regelzone 50Hertz Transmission GmbH.